

Schwyz, 3. Dezember 2018

Hoch- und Niederwildjagd

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 15/18

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 9. November 2018 wurde durch die Kantonsräte Toni Bamert, Martin Brun und Christian Bähler folgende Kleine Anfrage eingereicht:

Hoch- und Niederwildjagd

«Diesen Herbst wurde die Hoch- und Niederwildjagd erstmals nach den neuen gesetzlichen Grundlagen der kantonalen Jagdgesetzgebung durchgeführt. Neu wurde der Kanton in vier Jagdregionen eingeteilt. Beim Rotwild (Hirsche), dessen Bestand in den letzten Jahren massiv zugenommen hat und dessen Schäden an (Schutz-)Wald und in der Landwirtschaft markant angestiegen sind, waren zur Bestandesregulierung vermehrte Abschüsse von weiblichen Tieren vorgesehen. Aus Sicht der Land- und Waldeigentümer sind diese Neuerungen ein Schritt in die richtige Richtung, nämlich die Wildbestände, vor allem die Rotwildbestände, auf ein künftig tragbares Mass zu beschränken. Die Jägerschaft, vertreten durch Exponenten des kantonalen Patentjägerverbandes, teilten diese Meinung nicht und taten dies wiederholt medial kund. Dies führte soweit, dass offiziell gegen die vom zuständigen Departement angeordnete Nachjagd opponiert und zum Boykott aufgerufen wurde.

Daher unsere Fragen an den zuständigen Departementsvorsteher:

- 1. Warum beharrt der Regierungsrat auf der Durchführung der Nachjagd?*
- 2. Gibt es Alternativen zur Nachjagd durch die Jägerschaft?*
- 3. Wie gedenkt man Nachjagden in Zukunft zu organisieren?*

Für die Beantwortung der Fragen danken wir.»

2. Antwort des Umweltdepartements

2.1 Allgemeines

In den vergangenen 20 Jahren haben steigende Rotwildbestände schweizweit an Wald und Flur zunehmende Schäden verursacht. Das generelle Ziel jeder Jagdplanung liegt in einem gesunden, der Lebensraumkapazität angepassten und bezüglich seiner Sozialstruktur intakten Wildbestand. Im Kanton Schwyz musste in den letzten Jahren eine Zunahme der Schäden am (Schutz-)Wald und in der Landwirtschaft festgestellt werden. Ursächlich liegt der Hauptgrund dafür in den stark angestiegenen Rotwildbeständen.

Mit der totalrevidierten Jagdgesetzgebung (Jagd- und Wildschutzgesetz vom 25. Mai 2016, SRSZ 761.100, JWG; Jagd- und Wildschutzverordnung vom 13. März 2018, SRSZ 761.111, JWV)

wurden auch Neuerungen bei der Jagdplanung und den jährlichen Jagdvorschriften für das Jagdjahr 2018/2019 realisiert. Die Jagdplanung erfolgt neu in vier Wildregionen (Rigi, Muota, Mitte und Auserschwyz). Damit wird gewährleistet, dass auf lokale Gegebenheiten in Bezug auf Wildbestände, Wildwanderungen und Wildschadenssituation besser eingegangen werden kann.

Zudem wurden auch Gespräche mit den Nachbarkantonen Uri, Glarus und Zug geführt mit dem Ziel, eine Harmonisierung der Jagdbetriebsvorschriften in Bezug auf Jagdzeiten, Wildzählungen und einer einheitlichen Strategie bei der Rotwildbewirtschaftung zu erreichen. Mit dem Revierkanton Luzern findet die Zusammenarbeit im Rahmen des Wald-Wild-Lebensraumkonzepts Rigi statt. Zudem tauschen sich die Jagd- und Forstverwaltungen regelmässig aus. So konnte dieses Jahr erstmalig der Termin der Nachjagd mit den Kantonen Luzern und Uri koordiniert werden.

Das übergeordnete Ziel der Jagdplanung ist in jedem Fall, gesunde Wildbestände längerfristig zu erhalten. Die Jagd hat deshalb dafür zu sorgen, dass die Wildbestände nachhaltig reguliert werden und so möglichst naturnah bleiben. Um dies zu gewährleisten, sind bei der Jagdplanung vier wildbiologische Grundsätze zu beachten (Quelle: Praxishilfe Wald-Wild, Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2010):

1. Die Wildbestände müssen an den Lebensraum angepasst sein. Dabei sind die Lebensraumkapazität sowie die Wachstumsraten zu beachten.
2. Der Bestand soll bezüglich Alters- und Sozialklassen naturnah strukturiert sein und die Jagd soll das soziale Verhalten der Tiere nicht zu stark beeinflussen.
3. Das Geschlechterverhältnis im Bestand soll ausgeglichen sein.
4. Die genetische Vielfalt - als Voraussetzung für den Prozess der natürlichen Selektion - soll erhalten bleiben.

Damit eine geregelte und nachhaltige Jagd gewährleistet ist, haben sich die kantonalen Jagdverwaltungen nach diesen Grundsätzen zu richten. Aufgrund der kantonalen Jagdgesetzgebung wurden die jährlichen Jagdvorschriften angepasst und mit der Praxishilfe des BAFU in Einklang gebracht.

Neu werden für alle jagdbaren Schalenwildarten im Kanton Schwyz (Rot-, Gäms- und Rehwild) aufgrund von Zählungen, Fallwild, Jagdstrecken der vergangenen Jahre und der Wildschadenssituation drei mögliche Zielsetzungen (Stabilisierung, Senkung oder Anhebung des Bestands) festgelegt. Aufgrund der resultierten Zielsetzung wird der Abschussplan für jede Schalenwildart ausgearbeitet. Für die Erarbeitung der Abschussplanung müssen gemäss Praxishilfe folgende minimalen Kriterien berücksichtigt werden:

1. Abschussquote (Anzahl der Abschüsse)
2. Sozialklassen (Alters-, Mittel- und Jugendklasse)
3. Geschlechterverhältnis (Verhältnis männlich : weiblich)

Das Resultat der Abschussplanung wird in den jährlichen Jagdvorschriften publiziert und legt fest, welche und wie viele Tiere während der Jagd durch die Jäger erlegt werden sollen.

Die ausserparlamentarische Jagdkommission ist ein beratendes Organ für das Umweltdepartement. Seit 2013 lautet deren Zielsetzung beim Rotwild „Bestandessenkung“. Aufgrund aller bisher verfügbaren Daten und der getroffenen Annahmen (z.B. Dunkelziffer) würde bei einem Abschussziel von 450 Stück Rotwild der Bestand stabilisiert, aber nicht gesenkt.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Warum beharrt der Regierungsrat auf der Durchführung der Nachjagd?

Da die Rotwildpopulation nur über den Eingriff bei den Hirschkühen und in der Jugendklasse wirkungsvoll reduziert werden kann, wurden mehr weibliche als männliche Tiere zum Abschuss freigegeben. In den jährlichen Jagdvorschriften 2018/2019, welche am 22. Juni 2018 im Amtsblatt Nr. 25 publiziert wurden, steht in Kapitel 9.1.1 Zielsetzung für die Rotwildjagd folgendes:

„Bei der Rotwildjagd hat die Abschussplanung zum Ziel, den Bestand zu reduzieren und das Geschlechterverhältnis sowie die Altersstruktur im Sinne eines naturnahen Bestandaufbaus auszugleichen. Zu diesem Zweck werden insgesamt im Jahre 2018 450 Stück Rotwild (75 Stiere, 15 Spiesser, 150 Hirschkühe, 40 Schmaltiere, sowie 170 Hirsch- und Wildkälber) im Kanton Schwyz freigegeben“.

Insgesamt kamen 460 Stück Rotwild zur Strecke. Das Abschussziel von 150 Hirschkühen wurde mit 124 erlegten Hirschkühen um 26 Tiere verfehlt. Es wurden - die Kälber inbegriffen - 204 (2017: 223) männliche und 256 (183) weibliche Tiere sowie 176 (154) Kälber erlegt. Gemäss § 57 Abs. 4 JWG ist das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) verpflichtet, das Plansoll zu erfüllen, wenn die Jagdstrecken gemäss Zielvorgaben nicht erfüllt wurden.

In der Umsetzung des Wald-Wild-Lebensraumkonzepts Rigi, wurde mit dem Kanton Luzern vereinbart, den Abschuss an der Rigi für das Jagdjahr 2018 auf 38 Stück Rotwild festzulegen. Der Verteilungsschlüssel wurde folgendermassen definiert: Kanton Schwyz 30 Stück Rotwild, Kanton Luzern 8 Stück Rotwild. Während der Hochwildjagd im September wurden auf der Schwyzer Seite der Rigi 23 Stück Rotwild erlegt. Das angestrebte Ziel von 30 Stück Rotwild wurde im Kanton Schwyz während der Hochwildjagd nicht erreicht. Auf der Luzernerseite der Rigi wurden bis anhin (Stand, 26.11.2018) 6 männliche und 2 weibliche Stücke erlegt. Im Kanton Luzern kann das Rotwild bis am 15. Dezember bejagt werden.

In der Wildregion Muota weist die Streckenzusammensetzung der während der Hochjagd im September erlegten Tiere gesamthaft einen Überschuss an männlichem Rotwild auf. Damit auch in dieser Wildregion das Streckenresultat qualitativ verbessert und die Zielvorgabe bei den Hirschkühen erreicht wird, wurde am 3. und 5. November 2018 in den Wildregionen Rigi und Muota eine Nachjagd angeordnet, mit dem Ziel, die fehlenden 26 Hirschkühe zu erlegen.

2.2.2 Gibt es Alternativen zur Nachjagd durch die Jägerschaft?

Ja. Anstelle der Jägerschaft wurde die kantonale Wildhut beauftragt, die fehlenden Stücke zu erlegen. Diese Möglichkeit sieht § 57 Abs. 4 JWG vor, wonach das ANJF verpflichtet ist, das Plansoll zu erfüllen, wenn die Jagdstrecken gemäss Zielvorgaben nicht erfüllt wurden. Gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (SR 922.0 Jagdgesetz, JSG) gilt beim Rotwild eine Schonzeit vom 1. Februar bis zum 31. Juli. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen wurde die Wildhut beauftragt Rotwildabschüsse bis Ende des Jahres vorzunehmen.

2.2.3 Wie gedenkt man Nachjagden in Zukunft zu organisieren?

Das neue Bejagungskonzept hat sich bewährt. Aufgrund der Erfahrungen und der Analyse wird in gewissen Punkten (z.B. Geschlechterverteilung pro Wildregion) für das Jagdjahr 2019/2020 eine Feinjustierung vorgenommen, welche in die neuen Jagdvorschriften einfließt. Dazu arbeiten die zuständigen Fachämter (Amt für Natur, Jagd und Fischerei und Amt für Wald und Naturgefahren, Amt für Landwirtschaft) eng zusammen. Ebenso wird weiter auf die interkantonale Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen Wert gelegt. Die Jagdkommission wird entsprechend in den Prozess involviert. Eine Änderung des eingeschlagenen Wegs in der Nachjagd drängt sich sachlich nicht auf.

Umweltdepartement des Kantons Schwyz



René Bünler

Zustellung (elektronisch): Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber, Sekretariat Kantonsrat, Beauftragter für Information und Kommunikation; Amt für Landwirtschaft; Umweltdepartement; Amt für Natur, Jagd und Fischerei; Amt für Wald und Naturgefahren.

Zustellung an die Medien (elektronisch): 4. Dezember 2018